



Netznutzung Strom

Entgelte

Gültig ab 01.01.2023

Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 03.06.2019 die Erlösbergrenzen der FairNetz GmbH für die 3. Regulierungsperiode festgelegt. Gemäß den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung und der Bundesnetzagentur wurde die Erlösbergrenze für 2023 angepasst und neue Netzentgelte ab 01.01.2023 kalkuliert.

In den Netzentgelten der FairNetz GmbH sind folgende Komponenten enthalten:

- Kosten für das vorgelagerte Netz der Netze BW GmbH
- Kosten für die Nutzung der Netzinfrastruktur (Vorhaltung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, etc.)
- Kosten für Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Versorgungswiederaufnahme, Betriebsführung)
- Kosten für Netzverluste
- Kosten für vermiedene Netzentgelte (dezentrale Erzeugungsanlagen)

Bei Netzkunden mit einem Verbrauch von mehr als 100.000 kWh ist unabhängig von der Jahreshöchstleistung ein Lastgangzähler erforderlich (Registrierende Leistungsmessung). Die Leistungs- und Arbeitspreise für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangmessung sind abhängig von deren Jahresbenutzungsdauer.

Niederspannungsnetzkunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh werden unabhängig von der Jahreshöchstlast nach erweiterten analytischen Lastprofilen versorgt (Standardlastprofilkunden). Bei der Belieferung von Entnahmestellen ohne Lastgangmessung wird ein Arbeits- und Grundpreis erhoben.

Bei der Belieferung von Standardlastprofil-Entnahmestellen können Differenzen zwischen dem tatsächlichen Energieverbrauch und der auf einem prognostizierten Verbrauch beruhenden Energielieferung des Händlers auftreten. Diese werden zunächst vom Netzbetreiber bereitgestellt und später dem Händler in Rechnung gestellt.

Für den Nachweis des verminderten Konzessionsabgabesatz nach § 7 KAV ist eine ¼-h Leistungsmessung bei Standardlastprofil-Entnahmestellen notwendig, wenn die Jahreshöchstlast von 30 kW und der Jahresverbrauch (HT) von 30.000 kWh überschritten wird.

Die Kommunen erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass von 10 % auf die Preisbestandteile des Netzzugangs im Niederspannungsnetz, welche für den Eigenverbrauch der Kommune angefallen sind.

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird Blindarbeit bis zu 50 % des Wirkanteils (induktiv) bereitgestellt. Sollte der Blindarbeitsbedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist ein zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung der Blindarbeit zu entrichten.

Kunden mit Eigenerzeugung können, gemäß nachfolgenden Preisen, für den Ausfall Ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservekapazität bestellen.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien umgesetzt.

Die FairNetz GmbH gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen seit dem 1. April 2002 an die Letztverbraucher weiter, die an ihre Netze angeschlossen sind. Diese Weitergabe erfolgt über die Netznutzungsentgelte in Form von endverbraucherbezogenen Aufschlägen und entspricht den Vorschriften des KWK-G (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung).

Hinweis: Der Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern nach KWK-G wird gesondert geregelt und ist nicht Gegenstand dieser Veröffentlichung.

Ebenfalls werden durch die FairNetz GmbH der Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV, die nach § 17f EnWG zu erhebende Offshore-Netzumlage sowie die Belastung nach § 18 Abs. 1 AbLaV mit den Netzentgelten von den Letztverbrauchern erhoben.

Die endgültigen Preise ergeben sich unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Einzelfalls, dabei werden auch zusätzliche, individuelle Komponenten wie z.B. Entgelte für Messstellenbetrieb und Konzessionsabgaben festgelegt.

Die Preise sind freibleibend und als Nettopreise angegeben, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet werden muss. Die Umsatzsteuer und künftige die Netznutzung betreffenden Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.

Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt vorbehalten.

Erläuterung zu den verwendeten Kenngrößen:

Jahresbenutzungsdauer: Die Jahresbenutzungsdauer ist der Quotient "Jahresarbeit / Maximalleistung". Die Jahresbenutzungsdauer ist wichtig zur Auswahl der für den einzelnen Netznutzungsfall maßgeblichen Preise.

Spannungsebenen: Als genutzte Spannungsebenen gelten die Spannungsebenen der Abnahme und der Einspeisung sowie die dazwischenliegenden Spannungsebenen.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung ¹

Entnahmestellen bestehen nur im Mittel- und Niederspannungsnetz.

	Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden			
	< 2500 h		≥ 2500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle im	EUR/kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)	EUR/kW/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Höchstspannungsnetz (HöS)	-	-	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	-	-	-	-
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS)	7,23	4,60	112,98	0,37
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	13,83	5,03	125,83	0,55
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	17,56	5,82	150,56	0,50
Niederspannungsnetz (NS)	19,00	7,34	182,50	0,80

	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR/kW und Monat (netto)	Ct/kWh (netto)
Höchstspannungsnetz (HöS)	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	-	-
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV)/(HS/MS)	18,83	0,37
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV)/(MS)	20,97	0,55
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	25,09	0,50
Niederspannungsnetz (NS)	30,42	0,80

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV bietet die FairNetz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt den Wunsch des Wechsels in das vom Netzbetreiber angebotene Monatsleistungspreissystem verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes der FairNetz GmbH mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

¹ Alle Preise zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und gesetzliche Umsatzsteuer.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall befinden sich die Entnahmestellen und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch einen 1-prozentigen Aufschlag auf die gemessene Wirkarbeit und Leistung berücksichtigt.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität ²

Entnahmestelle im	Netzreservekapazität		
	0 – 200 h/a in EUR/kW/a (netto)	201 – 400 h/a in EUR/kW/a (netto)	401 – 600 h/a in EUR/kW/a (netto)
Höchstspannungsnetz	-	-	-
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	36,35	43,62	50,89
Mittelspannungsnetz	43,50	52,20	60,90
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	48,59	58,31	68,03
Niederspannungsnetz	63,15	75,77	88,40

Straßenbeleuchtung ²

	Arbeitspreis
	Ct/kWh (netto)
Niederspannung (NS)	6,17

Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis der jeweiligen Spannungsebene bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.400 h/a.

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung ²

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Niederspannung (NS)	60,00	7,49

Netzentgelte für die Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektrowärmepumpen ²

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a (netto)	Ct/kWh (netto)
Niederspannung (NS)	0,00	3,75

² Alle Preise zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und gesetzliche Umsatzsteuer.

Steuerbare Verbrauchseinrichtung in Niederspannung gem. § 14a EnWG

	Arbeitspreis
	Ct/kWh (netto)
Niederspannung (NS)	3,75*

*Das Sonderentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen kommt zur Anwendung, wenn alle Voraussetzungen des § 14a EnWG erfüllt sind; insbesondere muss die Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zählpunkt verfügen, mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein und es muss eine Vereinbarung über die netzdienliche Steuerung durch den Netzbetreiber abgeschlossen sein. Eine Änderung – auch rückwirkend – des Sonderentgelts für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bleibt vorbehalten, wenn die Entgeltbildung durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung oder durch eine verbindliche Festlegung der zuständigen Regulierungsbehörde konkretisiert wird.

Alle Preise zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und gesetzliche Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe

		Ct/kWh (netto)
Tarifkunden	bis 25.000 Einwohner	1,32
	bis 100.000 Einwohner	1,59
	bis 500.000 Einwohner	1,99
	Schwachlastzeit	0,61
Sondervertragskunden		0,11

Alle Preise zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.

Sonstige Preiselemente

Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Die aktuellen Preise sind auf unserer Internetseite ausgewiesen.

Entgelte für Blindstrom

Blindarbeit kapazitiv generell oder Blindarbeit induktiv > 50% der Wirkarbeit.	0,92	Ct/kvarh (netto)
--	------	------------------

Preis zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.

Preise aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK neu)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh (netto)
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,357

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie auf der Homepage der Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem Link:
<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

Preise aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh (netto)
A' – alle Kunden, Verbrauchszone $\leq 1.000.000$ kWh/a	0,417
B' – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone $> 1.000.000$ kWh/a	0,050
C' – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil $> 4\%$ am Umsatz Verbrauchszone $> 1.000.000$ kWh/a	0,025

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem Link:
https://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm

Preise aufgrund § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshore-Netzumlage)

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh (netto)
A – alle Kunden, Verbrauchszone $\leq 1.000.000$ kWh/a	0,591

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem Link:
<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Preise aufgrund § 18 Abs. 1 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Kundengruppe/Verbrauchszone	Aufschlag Ct/kWh (Netto)
Letztverbraucher je Entnahmestelle	0,00

Diese Belastung ist in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und muss jeweils hinzugerechnet werden.

Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter folgendem Link:
<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet. Sie richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und dem von der FairNetz GmbH mit der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrag.

Umsatzsteuer

Die Netznutzungsentgelte unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie wird mit dem jeweils gültigen Satz auf alle Teilergebnisse aufgeschlagen. Sie ist in den oben genannten Preistabellen nicht enthalten.

Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 19 (3) StromNEV wurde für folgende Entnahmestellen ein Sonderentgelt (Grundpreis) ermittelt:

- 10010800100 / DE0005387276261RT0000000000000001 (30 kV) 403.264 EUR/a (netto)*
- 10010800142 / DE0005397277061RT00000000000000335 (10 kV) 56.139 EUR/a (netto)

*Abrechnung des Arbeits- und Leistungspreis gemäß Preisblatt der Netze BW GmbH

Alle Preise zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 17 f EnWG-Umlage, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und gesetzliche Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

	Jahrespreis pro Zähler EUR/a (netto)			
	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
Ohne Lastgangmessung				
Eintarifzähler ³	19,12	22,52	29,32	56,52
Zweitarifzähler ⁴	32,96	39,76	53,36	107,76
LM-Zähler ⁴	85,68	95,88	116,28	197,88
Elektronischer Zähler (Zähler gemäß § 21b Abs. 3a/3b EnWG a.F. (übergangsweise) oder Zweirichtungszähler für § 33 Abs. 2 EEG a.F. (übergangsweise) Selbstverbraucher)	22,84	26,24	33,04	60,24
SmartMeter	n.v.			

Alle Preise zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.

Mit Lastgangmessung ⁵	Jahrespreis pro Zähler (inkl. Kommunikationseinrichtung) EUR/a (netto)
Niederspannung	456,84
Mittelspannung	590,40

Alle Preise zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.

Hinweis: Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Diese sind gemäß § 37 Abs. 1 MsbG auf unserer Homepage unter <https://www.fairnetzgbh.de/inhalt/netze/messstellenbetrieb.html> veröffentlicht.

³ Ein- und Zweitarifzähler werden nicht mehr eingebaut; Verrechnung nur noch bei Bestandsanlagen

⁴ Leistungsmessung: Aufzeichnung der ¼ h max. pro Monat (12 Werte pro Jahr).

⁵ Lastgangmessung: Aufzeichnung der ¼ h Lastzeitreihe (96 Werte/24 h) und Übertragung der Werte mittels Datenfernübertragung (Zählerfernauslesung).